

Bestellbedingungen

Stand 01. Mai 2016

1. Geltungsbereich, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Diese Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Lieferungen oder Leistungen selbst herstellt oder bei Dritten einkauft (§§ 433, 651 BGB). Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.3 Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.
- 1.5 Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Bestellung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein. Ausgenommen sind unverschuldete Rechtsmängel.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - 2.1.1 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - 2.1.2 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.1 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt;
 - 2.1.3 verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.1 einzuräumen;
 - 2.1.4 die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren kopieren zu lassen.
- 2.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
- 2.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

3. Lieferung, Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.
- 3.2 Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.4 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- 3.5 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefallenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% höchstens jedoch 5% der Bruttoabrechnungssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Erfüllungsort, Annahmeverzug

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim Besteller oder einem vom Besteller beauftragten Unternehmen ohne zusätzlichen Aufwand für den Besteller erfolgen kann. Durch geeignetes Verpackungsmaterial bzw. Ausstei-

fun gen soll ausreichender Schutz gewährleistet werden, um jede Gefahr der Verformung von Vertragsgegenständen durch Stöße, Beschleunigungen bzw. Verzögerungen während des Transportes auszuschließen. Dichtflächen sind besonders zu schützen.

- 4.5 Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.
- 4.6 Auf Verlangen des Bestellers sind bei schweren Teilen Vorrichtungen zum Transport mit Hebezeugen mitzuliefern oder die Stellen zu kennzeichnen, an denen Krangeschirre angeschlagen werden können; spezielle Transportwerkzeuge sind zu vermeiden.
- 4.7 Eventuelle Leihverpackung erhält der Auftragnehmer auf seine Kosten an seine Anschrift zurückgesandt.
- 4.8 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Der Auftragnehmer muss seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unverletzliche Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Besteller zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Preise und Rechnungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen.
- 5.2 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto zur Zahlung fällig.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist für den aufgrund von Mängeln zurückbehaltenen Betrag beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Eingangsbestätigung der Zahlungsanweisung durch das ausführende Kreditinstitut des Bestellers bzw. das Datum der Versendung des Verrechnungsschecks.
- 6.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- 6.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

7. Eingangsprüfungen

- 7.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.2 Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels durch den Besteller beim Auftragnehmer eingeht.

8. Qualitätssicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer installiert und unterhält ein Qualitätssicherungssystem gemäß EN ISO 9001, das den neuesten Anforderungen der Metallindustrie entspricht sowie der gültigen deutschen und europäischen Umweltgesetzgebung Rechnung trägt.
- 8.2 Der Besteller und/oder der Kunde oder dessen Beauftragter sind während der üblichen Geschäftszeiten befugt, in den Produktionsstätten des Auftragnehmers sowie dessen Unterlieferanten Audits vorzunehmen. Der Auftragnehmer sowie dessen Unterlieferanten werden auf eigene Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch den Besteller und/oder den Kunden oder dessen Beauftragten während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- 8.3 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen wird nicht dadurch beeinflusst, dass Mitarbeiter des Bestellers und/oder des Kunden und/oder eines autorisierten Vertreters seine Arbeit besichtigt und ge-

nenhmt haben. Der Besteller übernimmt dadurch keine Verantwortung. Freigabe für Zeichnungs- und Fertigungsvoraussetzungen sind davon ausgenommen.

- 8.4 Der Auftragnehmer hat mit seinem Unterlieferanten dieselben Qualitätssicherungsmaßnahmen zu vereinbaren und dem Besteller entsprechende Rechte einzuräumen. Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf Verlangen einen diesbezüglichen Nachweis erbringen.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bestellbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen, bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 9.5 Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.
- 9.7 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gem. Nr. 9.6 gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche, sofern nicht die Anwendung der Verjährungsfristen in § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 9.8 Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem.
- 9.9 Soweit sich aus Nr. 9.6, 9.7 und 9.8 nichts anderes ergibt, verjähren Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.10 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10. Produkthaftung

- 10.1 Wird der Besteller wegen Fehlern seiner Produkte von seinem Kunden oder von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese auch durch Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes bedingt sind.
- 10.2 Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die dem Besteller dadurch entstehen, dass der Besteller Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z. B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt, sofern der Auftragnehmer nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 10.3 Gefahremittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten des Bestellers trägt der Auftragnehmer, sofern dieser nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 10.4 Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe (mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall) versichern und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem Produkthaftungsansprüche gegenüber dem Besteller oder dem Auftragnehmer geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der Auftragnehmer den Besteller vorab schriftlich informieren.

11. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

- 11.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen und dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2 Wird der Besteller aufgrund von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller auf erstes schriftliches Anfor-

dem von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Haftungsbegrenzung / -ausschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Haftung des Auftragnehmers begrenzen und/oder ausschließen, binden den Besteller nicht.

13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

14. Materialbeistellungen

- 14.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 14.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

15. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

- 15.1 Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 15.2 Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

16. Versicherungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Besteller transportversichert. Für den Fall, dass die Transporte durch den Auftragnehmer zu organisieren sind, ist in die Transportaufträge folgende Weisung an den Dienstleister aufzunehmen: „Unser Auftraggeber erklärt, dass er auf den Abschluss einer Schadensversicherung (SLVS) im Sinne der Neufassung der ADSp von 1998 verzichtet.“

17. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

18. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

19. Ergänzende Bestimmungen

- 19.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 19.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Auftragnehmer gegenüber dem Besteller abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- 20.2 Für diese Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.